

Beschluss des Bezirksamtes Neukölln von Berlin vom 28.02.2017 zur Bezirksamtsvorlage Nr. 37/17

Gegenstand des Antrages:

Bebauungsplan 8-84

"Koppelweg / Am Brandpfuhl / Mohriner Allee"
- Einleitung des Bebauungsplanverfahrens -

Bebauungsplan XIV-71b („Am Brandpfuhl“)
- Einstellung des Bebauungsplanverfahrens -

Das Bezirksamt beschließt:

- a) Das Bezirksamt beschließt im Anschluss an die Bezirksamtsbeschlüsse vom 04.12.1979 (ABl. 1980 S. 4), 18.04.1989 (ABl. S. 1270) und 23.01.1990 (ABl. S. 526), das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes **XIV-71b** für Teilflächen des Grundstücks Mohriner Allee 56/60 und Koppelweg 55 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz einzustellen.

Die Planunterlage für den Geltungsbereich der Bebauungsplans XIV-71b bildet der Planausschnitt im Maßstab 1:5.000 vom 29.08.2012.

- b) Das Bezirksamt beschließt ferner, für die Grundstücke Koppelweg 55 / Mohriner Allee 56, 58, 60, Koppelweg 51 / Mohriner Allee 52, eine Teilfläche des Grundstücks Koppelweg 45 sowie für einen Abschnitt der Mohriner Allee vor dem Grundstück Koppelweg 51 / Mohriner Allee 52 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung **8-84** einzuleiten.

Die Planunterlage für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-84 bildet der Planausschnitt im Maßstab 1:5.000 vom 18.01.2017.

- c) Der Bebauungsplan 8-84 bedarf des Beschlusses durch die Bezirksverordnetenversammlung.
- d) Haushaltsrechtliche Auswirkungen können erst nach Stellungnahme der einzelnen Dienststellen aufgrund diese Beschlusses ermittelt werden.
- e) Mit der Durchführung dieses Beschlusses wird die Abt. Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt - Fachbereich Stadtplanung – beauftragt.